VERORDNUNG (EG) Nr. 2376/96 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1996

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der in Schweden und Finnland erzeugten, in Torfmull gebetteten Möhren während eines zusätzlichen Jahres

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1017/96 (4), enthält Bestimmungen über die Aufmachung von Möhren.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 3064/94 der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/96 (6), dürfen in Schweden erzeugte und mit Torf bedeckte Möhren während zwei Jahren auf dem schwedischen Markt abgesetzt und nach Drittländern ausgeführt werden. Die Übergangszeit für die Einbettung schwedischer Möhren in Torfmull endet am 31. Dezember 1996.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 3063/94 der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur übergangsweisen Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse hinsichtlich österreichischer und finnischer Erzeugnisse (7), werden die gemeinsamen Qualitätsnormen auf in Finnland erzeugtes Obst und Gemüse nicht angewandt, wenn dieses auf dem Binnenmarkt abgesetzt wird. In Finnland endet die Gültigkeitsdauer dieser abweichenden Regelung am 31. Dezember 1996.

In Erwartung der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sollte die Verordnung (EG) Nr. 3064/94 hinsichtlich der Vermarktung von in Torfmull gebetteten Möhren der schwedischen Erzeugung vorläufig um ein Jahr verlängert und auch auf die entsprechenden finnischen Erzeugnisse angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Schweden und Finnland erzeugte, in Torfmull gebettete Möhren dürfen auf dem schwedischen und finnischen Markt abgesetzt und nach Drittländern ausgeführt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 135 vom 6. 6. 1996, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 323 vom 16. 12. 1994, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 18.
(7) ABl. Nr. L 323 vom 16. 12. 1994, S. 22.